



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Zweckverband Schweinfurt 360°
- Tourismus rund um Stadt und Land
Rathaus
Markt 1
97421 Schweinfurt

EINGEGANGEN - 5. Feb. 2020

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
07.01.2020

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
12-1444.11-3-10
Herr Oppmann

Telefon (09 31) 380-1148 Telefax (09 31) 380-2148 Zi.-Nr. H 148 Datum 03.02.2020
werner.oppmann@reg-ufr.bayern.de

**Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus
rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2020**

Anlage:

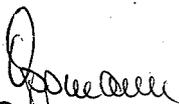
1 RABl Nr. 2 vom 30. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 13.01.2020 Nr. 12-1444.11-3-10 hat die Regierung von Unterfranken die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 im Regierungsamtsblatt vom 30. Januar 2020 veröffentlicht. In der Anlage übersenden wir ein Exemplar des RABl mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt hinzuweisen (Art. 24 Abs.2 KommZG).

Mit freundlichen Grüßen


Oppmann
Regierungsrat

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax

(09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 30. Januar 2020

Nr. 2

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 16.01.2020 Nr. 44-5103-1-21 über die Verordnung über die Änderung der Schulsprengel für die Henneberg-Grundschule Bad Kissingen-Garitz und die Sinnberg-Grundschule Bad Kissingen..... 9

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.01.2020 Nr. 12-1367-13-26 über die Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020; Zusammentritt des Beschwerdeausschusses..... 10

Bek vom 13.01.2020 Nr. 12-1444.11-3-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2020 ... 10

Bek vom 13.01.2020 Nr. 12-1444.11-2-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020 11

Bek vom 14.01.2020 Nr. 12-1444.12-4-14 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2020..... 12

Bek vom 13.01.2020 Nr. 12-1444.14-1-34 über die Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain 12

Bek vom 20.01.2020 Nr. 12-1444.07-1-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2020..... 20

Bek vom 21.01.2020 Nr. 12-1444.01-4-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2020..... 21

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 22

Amtlicher Teil

Verordnung über die Änderung der Schulsprengel für die Henneberg-Grundschule Bad Kissingen-Garitz und die Sinnberg-Grundschule Bad Kissingen

Vom 16.01.2020 Nr. 44-5103-1-21

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

1. Der Schulsprengel der Henneberg-Grundschule Bad Kissingen-Garitz, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 24.05.2006 Nr. 44-5103.00-18/05 (RABl Nr. 10/2006 S. 69) wird um folgende Straßen der Kernstadt Bad Kissingen erweitert:

Altenbergweg, Am Hegholz, Aueller Weg, Boxbergerstraße, Friedrich-Rückert-Straße, Gartenstraße, Goethestraße, Hohe Eiche, In der Au (1 bis 49), Jägerstraße, Jean-Paul-Straße, Kantstraße, Marbachweg, Ochsenweg, Rosenstraße, Schillerstraße, Schönbornstraße (1 bis 31), Schützenstraße (1 bis 12, 14, 16), Staffelsberg, Weinbergweg, Am Steig, Bahnhofstraße, Bellevue, Bergmannstraße, Bismarckstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Kissinger Straße (150, 152, 153), Kurhausstraße, Lindesmühlenweg, Oskar-von-Miller-

Straße, Pettenkoferstraße, Schwimmbadstraße, Würzburger Straße (2 bis 21 und 23 bis 29 ungerade), Akazienweg, Am Gollheimer, Birkenweg, Gutenbergsstraße, Ignatius-Taschner-Straße, Im Tiefrödlein, Osterbergweg, Pestalozzistraße, Robert-Koch-Straße, Röntgenstraße, Sankt-Bruno-Straße, Stationsbergstraße, Tannenweg, Wendelinusstraße, Winkelser Straße (1 bis 19 und 21 bis 29 ungerade), Ysenburgstraße.

2. Der Sprengel der Henneberg-Grundschule Bad Kissingen-Garitz umfasst die in Nr. 1 genannten Straßen der Kernstadt Bad Kissingen und das Gebiet der zur Stadt Bad Kissingen gehörenden Stadtteile Arnshausen, Albertshausen, Garitz, Reiterswiesen und Poppenroth.

§ 2

1. Der Schulsprengel der Sinnberg-Grundschule Bad Kissingen, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 16.08.1972 Nr. II/7-4385 a 3 (RABl Nr. 15/1972 S. 161) wird um folgende Straßen der Kernstadt Bad Kissingen eingeschränkt:

Altenbergweg, Am Hegholz, Aueller Weg, Boxbergerstraße, Friedrich-Rückert-Straße, Gartenstraße, Goethestraße, Hohe Eiche, In der Au (1 bis 49), Jägerstraße, Jean-Paul-Straße, Kantstraße, Marbachweg, Ochsenweg, Rosenstraße, Schillerstraße, Schönbornstraße (1 bis 31), Schützenstraße (1 bis 12, 14, 16), Staffelsberg, Weinbergweg, Am Steig, Bahnhofstraße, Bellevue, Bergmannstraße, Bismarckstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Kissinger Straße (150, 152,

153), Kurhausstraße, Lindesmühlenweg, Oskar-von-Miller-Straße, Pettenkoflerstraße, Schwimmbadstraße, Würzburger Straße (2 bis 21 und 23 bis 29 ungerade), Akazienweg, Am Gollheimer, Birkenweg, Gutenbergstraße, Ignatius-Taschner-Straße, Im Tiefrödlein, Osterbergweg, Pestalozzistraße, Robert-Koch-Straße, Röntgenstraße, Sankt-Bruno-Straße, Stationsbergstraße, Tannenweg, Wendelinusstraße, Winkelser Straße (1 bis 19 und 21 bis 29 ungerade), Ysenburgstraße.

2. Der Sprengel der Sinnberg-Grundschule Bad Kissingen umfasst das Gebiet der Kernstadt Bad Kissingen mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Straßen und das Gebiet der zur Stadt Bad Kissingen gehörenden Stadtteile Hausen, Kleinbrach und Winkels.

§ 2

Die Erweiterung bzw. Einschränkung des Schulsprengels erfolgt stufenweise in den Schuljahren 2021/2022 bis 2024/2025, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Würzburg, 16.01.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 5103

RABl 2020 S. 9

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020;

Zusammentritt des Beschwerdeausschusses

Bekanntmachung vom 21.01.2020 Nr. 12-1367-13-26

Nach Art. 8 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), § 11 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat die Regierung von Unterfranken für die am 15. März 2020 stattfindenden Gemeinde- und Landkreiswahlen einen Beschwerdeausschuss gebildet.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag eines betroffenen Wahlvorschlagsträgers über dessen Einwendungen bezüglich der Gültigkeit des Wahlvorschlags für die Gemeinderats-, Kreistags-, Bürgermeister- oder Landratswahl, sofern der Wahlausschuss diesen Einwendungen nicht abgeholfen hat oder ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags feststellt hat, von Amts wegen geändert wird (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG).

Der Wahlvorschlagsträger hat den Antrag bis **spätestens Donnerstag, den 13. Februar 2020, 18.00 Uhr**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG). Anträge auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses sind vom Wahlleiter mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuss erforderlichen Unterlagen und einer eigenen Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses zu übermitteln (§ 48 Abs. 2 GLKrWO).

Für eine eventuell notwendig werdende Sitzung wird der Beschwerdeausschuss am

Montag, den 17. Februar 2020, 14.00 Uhr

bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg im Großen Sitzungssaal zusammentreten.

Die Sitzung ist öffentlich.

Würzburg, 21.01.2020
Regierung von Unterfranken

Wetzel
Abteilungsleiter

Apl-I 1367

RABl 2020 S. 10

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 13.01.2020 Nr. 12-1444.11-3-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 22.11.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.12.2019 Nr. 12-1444.11-3-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.01.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von - 650.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 650.000,00 €

und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 650.000,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -649.100,00 € und einem Saldo von	900,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 0 € 0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 0 € 0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	900,00

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

a) für die laufende Verwaltungstätigkeit	570.000,00 €
b) für die Investitionstätigkeit	0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schweinfurt, 23.12.2019

Zweckverband Schweinfurt 360°

Tourismus rund um Stadt und Land

Florian Töpfer

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2020 S. 10

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 13.01.2020 Nr. 12-1444.11-2-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.12.2019 Nr. 12-1444.11-2-9 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen

Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.01.2020

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

• in den Erträgen mit	1.054.680 EUR
• und in den Aufwendungen mit	1.054.680 EUR
• somit mit einem Saldo von	0 EUR

im Gesamtfinanzplan

• in den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit und in den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	1.115.980 EUR
• somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	0 EUR

davon

• in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	163.300 EUR
• somit mit einem Saldo von	0 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

• für die laufende Verwaltungstätigkeit (ohne Verwaltungskosten)	559.600 EUR
• für die Verwaltungskosten für die laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt	83.480 EUR 643.080 EUR